

17.09.01**Empfehlungen**
der AusschüsseG - FJ - Fzzu **Punkt** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz - PflEG)

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Finanzausschuss (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Fz

Gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung bestehen rechtliche Bedenken, soweit dort alle Beihilfen zahlenden Dienstherren erstmals gesetzlich verpflichtet werden sollen, die Aufwendungen für beratende Pflegeeinsätze (vgl. § 37 Abs. 3 SGB XI i. d. F. des o. g. Gesetzentwurfs) und zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45b Abs. 2 SGB XI i. d. F. des o. g. Gesetzentwurfs) im Falle einer Beihilfenberechtigung anteilig zu erstatten. Eine solche gesetzliche Verpflichtung im SGB XI könnte der Bundesgesetzgeber allenfalls für den eigenen Zuständigkeitsbereich Bund treffen. Da hier durch das SGB XI beamtenrechtliche Vorschriften geändert werden sollen, wäre dieser Standort jedoch systemfremd.

Ausgeliefert am**10. SEP. 2001**

(noch Ziffer 1)

Die landesrechtliche Regelungskompetenz für ergänzende alimentative Fürsorgeleistungen kann durch das SGB XI nicht aufgehoben werden. Dies lässt sich auch nicht aus Artikel 74 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 GG ableiten, die für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in der Begründung zum o.g. Gesetzentwurf angeführt werden.

Dem Bundesgesetzgeber steht zwar für das öffentliche Dienstrecht aus Artikel 73 Nr. 8 und Artikel 74 a GG eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zu, er hat diese aber mit dem BBesG nicht ausgeschöpft (vgl. u. a. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.12.1982 - BVerfGE 18, 355). Vielmehr hat er den Ländern in den Randbereichen der Besoldung, zu denen ergänzende alimentative Fürsorgeleistungen gehören, Raum zur eigenen Ausgestaltung der Ansprüche gelassen, den die Länder durch Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen im Einzelnen auch ausgefüllt haben. Durch diese Verpflichtung zur Beihilfengewährung im SGB XI würde den Ländern ein Zwang zur konformen Übernahme der entsprechenden Regelungen auferlegt und ihre Eigenständigkeit zur Ausgestaltung der Fürsorgepflicht maßgeblich beeinflusst. Dies ist verfassungsrechtlich unzulässig.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 45 b Abs. 3 Satz 2 SGB XI)

G

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 45 b Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote zu bestimmen."

Begründung:

Der im Gesetzentwurf enthaltene Verweis auf landesrechtliche Regelungen für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote würde eine Regelung durch Landesgesetze erforderlich machen. Das ist hinsichtlich der ergänzend zu regelnden Sachverhalte völlig unverhältnismäßig und widerspricht den Prinzipien der Deregulierung. Eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung reicht aus.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 45 c Abs. 3 Satz 1 SGB XI)

G

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in § 45 c Abs. 3 Satz 1 auch "kranke und behinderte Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (unterhalb der Pflegestufe 1)" aufgenommen werden können.

Begründung:

Die mit anteiliger Finanzierung der Kommunen, der Länder und der Spitzenverbände der Pflegekassen zu entwickelnden Betreuungsangebote sollen auch dem Personenkreis der beaufsichtigungs- und betreuungsbedürftigen Menschen zur Verfügung stehen, deren pflegerischer Bedarf unterhalb der Pflegestufe 1 liegt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 45 c Abs. 6 Satz 4 SGB XI)

G

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 45 c Abs. 6 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Umsetzung der Empfehlungen zu bestimmen."

Begründung:

Der im Gesetzentwurf enthaltene Verweis auf ergänzende landrechtliche Regelungen für die Umsetzung der Empfehlungen zur Förderung niederschwelliger Betreuungsangebote und Modellprojekte würde eine Regelung durch Landesgesetze erforderlich machen. Das ist hinsichtlich der ergänzend zu regelnden Sachverhalte völlig unverhältnismäßig und widerspricht den Prinzipien der Deregulierung. Eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung reicht aus.

B

5. **Der Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

*